

**Stadtverordnung
über Parkgebühren in der Stadt Neumünster
(Parkgebührenverordnung)
vom**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2507) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (GVBl. Schl.-H. S. 264) wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Neumünster nur während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Für das Parken beträgt die Gebühr

1. 0,25 Euro je angefangene halbe Stunde für die folgenden öffentlichen Parkplätze und Straßen
 - a) Parkplatz Bahnhof, Landesbehördenhaus
 - b) Parkplatz hinter der Alten Post/Am Klostergraben
 - c) Parkplatz Kieler Straße/Esplanade
 - d) Parkplatz Rathaushof
 - e) Parkplatz Rudolf-Weißmann-Straße (östlicher Teil)
 - f) Parkplatz Waschpohl
 - g) Fabrikstraße
 - h) Holstenstraße
 - i) Kaiserstraße
 - j) Kieler Straße zwischen Johannisstraße und Anscharstraße
 - k) Konrad-Adenauer-Platz
 - l) Kleinflecken
2. 0,25 Euro je angefangene sechs Minuten mit einer Parkhöchstdauer von 30 Minuten für folgende öffentliche Parkflächen
 - a) östlicher Seitenstreifen des Großfleckens zwischen dem südlichen und nördlichen Kreisel
 - b) beide Seitenstreifen des Kuhbergs zwischen Kieler Straße und Gänsemarkt

(2) Für nicht genutzte Parkzeit werden keine Gebühren erstattet.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Neumünster vom 15.12.2009 außer Kraft.

Neumünster, den

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

